



Marktgemeinde Straß in Steiermark



Gemeinsam stark

Kundmachung

**Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung
LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung 29/2019 wird kundgemacht:**

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz –
LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 80/2021 hat der Gemeinderat der
Marktgemeinde Straß in Steiermark unter Zugrundelegung des Auszuges der Katastralmappe vom
13.02.2024, in seiner Sitzung vom 21.03.2024 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Anlage Gst.Nr. 21 EZ 50000 KG 66221
Oberschwarza. Die Anlage wird vom öffentlichen Gut abgeschrieben und der EZ 283, KG 66221, LK
Beteiligungs GmbH zugeschrieben.

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abgeschriebenen und einer privaten
Grundbucheinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den
Gemeindegebrauch aufgehoben.

Es wird bestätigt, dass die Anlage in der Natur aufgelassen wurde.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 22.03.2024
Abgenommen am: 05.04.2024